

Antrag auf Befreiung von der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit für die Eintragung in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter

(einzureichen bei der Rechtsabteilung des EPA (R. 5.3.2.1))

Bitte verwenden Sie dieses Formblatt für einen Antrag auf Befreiung von der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit. Ein solcher Antrag kann nur ergänzend zum Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (Vertreterbereich in MyEPO oder Formblatt 52300, wenn Sie die Online-Dienste des EPA nicht nutzen) und nicht als eigenständiger Antrag bearbeitet werden.

Damit wir Ihren Antrag möglichst schnell bearbeiten können, füllen Sie bitte das Formblatt korrekt aus und reichen es zusammen mit allen geeigneten Nachweisen ein. Wenn keine geeigneten und ggf. ordnungsgemäß beglaubigten Nachweise vorgelegt werden, wird dies entsprechend beanstandet.

1 Ich,

Nachname

Vorname(n)

beantrage von der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 134 (2) a) EPÜ gemäß Artikel 134 (7) a) EPÜ befreit zu werden, weil ich nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitze und meines Erachtens ein besonders gelagerter Fall vorliegt.

Ich besitze die folgende Staatsangehörigkeit:

2 Mein Geschäftssitz oder Arbeitsplatz befindet sich in einem Vertragsstaat und zwar in (vollständige Anschrift des Geschäftssitzes/Arbeitsplatzes, einschließlich Firmenname des Arbeitgebers gemäß den Anforderungen für eine Postzustellung (keine Postfach-Anschrift); keine Privatanschrift, außer wenn es sich dabei auch um die Anschrift des Geschäftssitzes/Arbeitsplatzes handelt):

3 Ich habe in den vergangenen vier Jahren in einem oder mehreren EPÜ-Vertragsstaaten gelebt und gearbeitet. Meine Geschäftssitze bzw. Arbeitsplätze und Wohnsitzstaaten in dieser Zeit sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers/Unternehmens			
Stellen-bezeichnung			
Sitz/Wohnsitz (Staat)			
Von/bis			

Für jeden Zeitraum reiche ich Nachweise für Folgendes ein (siehe Hinweis 3):

Aufenthalts- und Arbeits-
genehmigung für den/die
jeweiligen Vertragsstaat(en)

☐
☐
☐

Nachweis über
Beschäftigung bzw.
selbstständige Tätigkeit

☐
☐
☐

Ich plane, dauerhaft in einem EPÜ-Vertragsstaat zu leben
und als zugelassener Vertreter/zugelassene Vertreterin vor
dem EPA zu arbeiten:

☐

Ich habe diesem Antrag zusätzliche Belege/Nachweise
beigefügt:

☐

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Formblatts

- 1** Das Europäische Patentamt (EPA) ist dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Rechte als betroffener Person verpflichtet. Falls Sie Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Eintragung in die Liste der beim EPA zugelassenen Vertreter haben, lesen Sie bitte die Datenschutzerklärung.

Ob eine Befreiung erteilt wird, liegt im Ermessen des EPA-Vizepräsidenten Generaldirektion 5. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Antrags kommt es in der Regel darauf an, ob der Antragsteller/die Antragstellerin mindestens vier Jahre in einer Patentanwaltskanzlei oder in einer Patentabteilung in einem EPÜ-Vertragsstaat beschäftigt war, dort gelebt hat und die ernsthafte Absicht bekundet hat, dort dauerhaft zu bleiben und als zugelassener Vertreter/zugelassene Vertreterin vor dem EPA zu arbeiten.

- 2** Bitte geben Sie die vollständige Anschrift Ihres Geschäftssitzes bzw. Arbeitsplatzes an, einschließlich des Firmennamens Ihres Arbeitgebers, Straße, Postleitzahl und Stadt (in der Amtssprache des jeweiligen Landes) gemäß den Anforderungen für eine Postzustellung. Bitte verwenden Sie Ihre Privatanschrift nur, wenn diese der Anschrift Ihres Geschäftssitzes bzw. Arbeitsplatzes entspricht. Die bloße Angabe eines Postfachs wird nicht akzeptiert.

- 3** Bitte reichen Sie Nachweise über Ihre berufliche Tätigkeit in den vergangenen vier Jahren ein.

Bitte reichen Sie für jede angeführte Position einen Nachweis über Ihre Arbeitsgenehmigung für den jeweiligen EPÜ-Vertragsstaat im betreffenden Zeitraum ein (beglaubigte Kopien von Visa, Aufenthaltserlaubnissen oder Arbeitsgenehmigungen) sowie Nachweise für Ihre berufliche Tätigkeit (Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. der jeweiligen Institution). Bitte beachten Sie: Nicht beglaubigte Kopien von Visa, Aufenthaltserlaubnissen oder Arbeitsgenehmigungen werden nicht akzeptiert.

Eine Beglaubigung kann von einem zugelassenen Vertreter vor dem EPA (d. h. einem europäischen Patentanwalt), einem Rechtsanwalt (sofern dieser nach nationalem Recht dazu berechtigt ist) oder einer Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats durch unterzeichnete Bestätigung auf dem entsprechenden Dokument vorgenommen werden.